



Abteilung Präs/3 (Recht)

An das
 Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung
 1010 Wien

begutachtung@bmbwf.gv.at

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

HR Mag. Markus Loibl
 Sachbearbeiter
markus.loibl@bildung-noe.gv.at
 +43 2742 280 5300
 Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl:
I-110/286-2019

Ihr Zeichen: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019
 St. Pölten, 16. Mai 2019

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich nimmt zu der beabsichtigten Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 wie folgt Stellung:

In § 1 Abs. 1 Z 1 sollte nicht nur auf die DSGVO Bezug genommen werden, sondern auch auf das nationale Durchführungsgesetz zur DSGVO, nämlich das DSG, das ua. das Grundrecht auf Datenschutz enthält.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 14 kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ausschließlich die Eigenschaft als ordentlicher bzw. außerordentlicher Schüler verarbeiten. Insbesondere bei Schülern, die wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung dieser Kenntnisse auf Grund von Testverfahren. Es sollte daher im BilDokG auch die Ermächtigung zur automationsunterstützten Verarbeitung dieser Ergebnisse enthalten sein.

Im Gesetzesentwurf sind Eingaben durch den Bildungsdirektor/ die Bildungsdirektorin vorgesehen (§ 5 Abs. 3 und 4), die zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen bzw. Kosten für die Implementierung von Systemen und Zugängen führen können.

Weiters wird angeregt, beim Datenverbund der Schulen gem. § 6 iVm der Anlage 4 auch Daten im Zusammenhang mit außerordentlichen Schülern aufzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, dass - bei den der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülern - die Aufnahme gem. § 4 Abs. 3 SchUG zeitlich begrenzt ist und diese Information – im Falle eines Schulwechsels – für die aufnehmende Schule von Bedeutung ist.

Für den Bildungsdirektor:

Mag. Karl Fritthum

Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt